

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 60, 11.11.2014

**Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. November 2014

**Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. November 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 95 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen und durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs Film oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie mit curricularen Anteilen von Film als Studienschwerpunkt mit einem praktischen Anteil von mehr als 50% und mit einer Gesamtnote von besser als 2,0 und

2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Film an der Fachhochschule Dortmund.“

ab) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

ac) Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „nach Satz 1“ die Worte „Nummer 1“ ergänzt.

ad) Im neuen Satz 5 werden nach den Worten „Ob die Voraussetzungen“ die Worte „nach Satz 1 Nummer 1“ ergänzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 49 Abs.7 Satz 4 HG“ gestrichen.

2. **§ 28** Absatz 1 Nummer 2 lautet wie folgt: „2. alle Prüfungen der Pflichtmodule und mindestens zwei der drei Prüfungen der Wahlpflichtmodule D SK M1, D W MA und D SK M2 bestanden hat.“.
3. In der **Anlage** der Prüfungsordnung wird der Kurzname des Moduls „Schlüsselkompetenzen M1: Creative Leadership“ von „D SM M1“ geändert in „D SK M1“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Studium im Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 22.10.2014 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 04.11.2014.

Dortmund, den 5. November 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhauve